

holzbaur & partner | Stuttgarter Straße 30 | 70806 Kornwestheim

Firma
Max Mustermann
Musterstraße 12

12345 Musterstadt

•• **Mandantenbrief Dezember 2012**

Informationen und Wissenswertes

Sehr geehrter Herr Mustermann,

zu einem Jahreswechsel vor einer Bundestagswahl zeigt der steuerliche Gesetzgeber noch ungewöhnlich viel Aktivität. Momentan befinden sich gleich mehrere Gesetzespakete auf der Zielgeraden, die Änderungen steuerlicher Vorschriften zum Inhalt haben. Aufgrund des heran nahenden Bundestagswahlkampfes steigt jedoch auch die politische Diskussionsfreude der einzelnen Parteien über die anstehenden Gesetzesänderungen, was zur Folge hatte, dass fast alle Gesetzesvorhaben vom Bundesrat zunächst blockiert worden sind und nun der Vermittlungsausschuss angerufen werden muss. Da die Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens zum Zeitpunkt des Versands dieses Rundschreibens noch nicht endgültig bekannt waren, werden wir in unserem heutigen Rundschreiben lediglich diejenigen Rechtsänderungen ansprechen, die bereits vom Gesetzgeber verabschiedet worden sind. Bezüglich der jetzt in Diskussion befindlichen Gesetzesvorhaben werden wir uns mit einem separaten Rundschreiben zu Beginn des neuen Jahres wieder an Sie wenden. Erst dann dürfte in allen Details bekannt sein, welche der geplanten Gesetzesänderungen nun tatsächlich umgesetzt worden sind und welche nicht.

Gesamtwirtschaftlich bleibt aus steuerlicher Sicht die bemerkenswerte Feststellung, dass die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen im Jahr 2012 einen neuen Rekordwert von ca. 602,4 Mrd. Euro erreichen werden. Das ist in zehn Jahren ein Plus von 36,4%. Im Jahr 2017 soll bereits die Marke von 700 Mrd. Euro überschritten werden und der Hunger nach Mehreinnahmen ist bei Weitem nicht gestillt. Die Rufe nach einer Erhöhung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer und der Wiedereinführung der Vermögensteuer sind mittlerweile unüberhörbar. Es scheint nur eine Frage der Zeit zu sein, wann diese Forderungen in die Realität umgesetzt werden. Dem geneigten Leser stellt sich in diesem Zusammenhang dann nur noch die Frage, wer anschließend der Nutznießer dieses Geldregens sein wird.

Für die angenehme und gute Zusammenarbeit sowie das uns entgegengebrachte Vertrauen möchten wir uns, auch im Namen aller Mitarbeiter, bei Ihnen sehr herzlich bedanken. Wir freuen uns auf die Fortsetzung dieser gemeinsamen Arbeit und wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine frohe Weihnachtszeit sowie ein gesundes und glückliches Jahr 2013.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Erwin Holzbaur

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihr Dr. Henning Holzbaur

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihre Nina Eisel

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin

Mandantenbrief Dezember 2012

I. GEPLANTE RECHTSÄNDERUNGEN

Die im Folgenden genannten Gesetzesvorhaben sind noch nicht endgültig verabschiedet worden. Als wesentliche Kernpunkte der einzelnen Gesetze ist Folgendes geplant:

◆ **Jahressteuergesetz 2013**

- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ab 01.01.2013 auf 8 Jahre und ab 01.01.2015 weitere Verkürzung auf 7 Jahre
- Neufassung und Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsdienstleistungen
- Vergünstigungen bei der privaten Kfz-Nutzung von Elektrofahrzeugen als Dienstwagen
- Erweiterung der Geltungsdauer von Lohnsteuerfreibeträgen auf 2 Jahre ab 2014
- Einführung eines automatischen Einbehalts von Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer
- Einführung des sog. ELStAM-Verfahrens bei der Lohnsteuer (vgl. hierzu unseren Mandantenbrief vom November 2012)
- diverse Änderungen des UStG, insbesondere bei der Bestimmung des Leistungsorts
- Änderungen bei der Besteuerung von Streubesitzdividenden
- Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer Belastung mit Erbschaftsteuer

◆ **Gesetz zur Veränderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des Reisekostenrechts**

- Verdoppelung der Beträge beim steuerlichen Verlustrücktrag
- Änderungen bei Verpflegungsmehraufwendungen und der Definition der "regelmäßigen" Arbeitsstätte
- Vereinfachungen bei der doppelten Haushaltsführung

◆ **Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression**

- Korrektur des Einkommensteuer-Tarifverlaufs
- Erhöhung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuererklärung

◆ **Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden**

- erhöhte Abschreibungen/Sonderausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen

◆ **Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts**

- Erhöhung der "Übungsleiterpauschale" von € 2.100 auf € 2.400
- Erhöhung der "Ehrenamtspauschale" von € 500 auf € 720
- Erleichterungen bei der Mittelverwendung und Zuführung in freie Rücklagen bei steuerbegünstigten Körperschaften

◆ **Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge**

- Anhebung der Höchstbeträge zur Basisabsicherung von € 20.000 auf € 24.000
- Änderungen bei Riester-Verträgen

◆ **Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**

- Erleichterungen beim Beleg- und Buchnachweis im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen (Praxiserleichterungen bei der sogenannten Gelangensbestätigung)

◆ **Steuerabkommen mit der Schweiz**

- das Steuerabkommen mit der Schweiz ist im Vermittlungsausschuss endgültig gescheitert
- Nachverhandlungen werden nicht geführt
- das Abkommen wird nicht in Kraft treten

II. BESCHLOSSENE RECHTSÄNDERUNGEN

◆ **Neuregelungen bei Minijobs**

Für alle Minijob-Arbeitsverhältnisse, die ab dem 01.01.2013 abgeschlossen werden, erhöht sich die **Entgeltgrenze** von bisher € 400 auf € 450 monatlich. Für Beschäftigte in der Gleitzone (sog. „Midi-Jobber“) erhöht sich die Entgeltgrenze von € 800 auf € 850 monatlich.

Mit der Neuregelung hat sich außer der höheren Verdienstgrenze auch die Regelung zur **Rentenversicherung** bei Minijobs geändert (die Regelungen zu den übrigen, vom Arbeitgeber zu tragenden, Pauschalabgaben bleiben unverändert). Alle Minijob-Arbeitsverhältnisse, **die ab dem 01.01.2013 abgeschlossen werden**, sind standardmäßig voll rentenversicherungspflichtig. Das bedeutet, dass der Minijobber zum pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers (15%) die Differenz zum Regel-Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung zuzahlt – ab 2013 sind das 3,9%. Im Gegenzug erwirbt der Minijobber die Vollmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit vollwertige Pflichtbeitragszeiten. Diese Maßnahme dient der Vorbeugung von Altersarmut, indem zukünftig auch Minijobber einen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben.

Der Arbeitnehmer hat nach der neuen Rechtslage jedoch das Recht, sich von dieser Rentenversicherungspflicht und der damit verbundenen Zuzahlungspflicht befreien zu lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber die gewünschte Befreiung von der Beitragspflicht schriftlich mitteilen. Im Ergebnis ergibt sich dann die gleiche Rechtslage wie bisher.

Für bisher bereits bestehende Minijob-Verhältnisse bleibt es bei der bisherigen Rechtslage (Bestandsschutz). Pauschale Sozialversicherungsbeiträge zahlt hier weiterhin nur der Arbeitgeber, es sei denn, der Arbeitnehmer stockt bereits heute seine Rentenversicherungsbeiträge freiwillig auf. Wenn allerdings für ein bereits bestehendes Minijob-Arbeitsverhältnis im neuen Jahr der Verdienst auf über € 400 pro Monat erhöht wird, dann gilt auch für dieses "alte" Arbeitsverhältnis das neue Recht. Der Minijob wird voll rentenversicherungspflichtig und entsprechend wird vom Arbeitnehmer der Differenzbetrag bis zum vollen Beitragssatz vom Arbeitslohn einbehalten (3,9%). Es ist jedoch auch in diesen Fällen kein Problem, sich von der neu eingetretenen Rentenversicherungspflicht wieder befreien zu lassen, indem der Arbeitnehmer dies seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilt.

Auch für diejenigen Arbeitnehmer, die schon **in der Vergangenheit einen Arbeitslohn zwischen € 400 und € 450** bezogen haben, ändert sich an der Rechtslage in Zukunft zunächst nichts. Der Bestandsschutz gilt hier allerdings nur bis 31.12.2014. Anschließend ist auch für diese Beschäftigungsverhältnisse die neue Rechtslage anzuwenden, d.h. der bisherige „Midijob“ wird ab 01.01.2015 zum „Minijob“.

Für den **Arbeitgeber** bleibt es nach der neuen Rechtslage für Minijobs bis zu einem monatlichen Entgelt von € 450 bei den bisherigen pauschalen Abgaben, die er zu entrichten hat. Dies sind:

- 15% bei der gesetzlichen Rentenversicherung
- 13% bei der gesetzlichen Krankenversicherung
- 2% pauschale Lohnsteuer
- 0,7% Umlage U1 (Lohnfortzahlung)
- 0,14% Umlage U2 (Mutterschaftsgeldumlage)
- 0,04% Umlage U3 (Insolvenzgeldumlage)

Für Minijobber in Privathaushalten gelten nach wie vor Sonderregelungen. Die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers bleiben aber auch hier unverändert.

Praxishinweis:

Je nach Ausübung der gesetzlichen Wahlrechte können auch zukünftig die gleichen Gesetzesfolgen erreicht werden wie seither. Der einzige Unterschied besteht darin, dass bislang im Grundsatz von einer Rentenversicherungsfreiheit ausgegangen wurde und der Arbeitnehmer das Recht hatte, zur Versicherungspflicht zu optieren. Neuerdings wird dieses Wahlrecht genau anders herum gehandhabt: Es wird im Grundsatz von einer Versicherungspflicht ausgegangen und der Arbeitnehmer hat das Wahlrecht, zur Rentenversicherungsfreiheit zu optieren.

Dies klingt zunächst harmlos, birgt aber **Risiken im Falle einer Sozialversicherungsprüfung**. Falls die neue Rechtslage nicht erkannt worden ist und ein Befreiungsantrag des Arbeitnehmers nicht vorgelegt werden kann, werden die fehlenden 3,9% nämlich vom Arbeitgeber nacherhoben, nicht vom Arbeitnehmer.

Noch nicht in allen Details geklärt ist auch die Frage, wann ein „neues“ Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang insbesondere, ob bereits jede Vertragsänderung bei einem bestehenden Minijob zu einem „neuen“ Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Gesetzes führt oder ob in diesen Fällen noch die alte Gesetzeslage weitergilt.

♦ **Beitragsbemessungsgrenzen ab 2013 und Beitragssätze für Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung**

Ab dem 01.01.2013 gelten folgende neue Werte in der Sozialversicherung:

Beitragsbemessungsgrenze:

| | | RV/ALV | | KV/PV | |
|------|-----------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | | 2012 | 2013 | 2012 | 2013 |
| West | jährlich | € 67.200,00 | € 69.600,00 | € 45.900,00 | € 47.250,00 |
| | monatlich | € 5.600,00 | € 5.800,00 | € 3.825,00 | € 3.937,50 |
| Ost | jährlich | € 57.600,00 | € 58.800,00 | € 45.900,00 | € 47.250,00 |
| | monatlich | € 4.800,00 | € 4.900,00 | € 3.825,00 | € 3.937,50 |

Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung:

- Anhebung bundeseinheitlich von € 50.850,00 auf € 52.200,00 ab 01.01.2013.
- Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert waren, gilt ab 01.01.2013 eine Versicherungspflichtgrenze von € 47.250,00.

Beitragssätze:

- Krankenversicherung: unverändert = 15,5 % (Arbeitnehmer: 8,2 %; Arbeitgeber 7,3 %);
- Pflegeversicherung: Erhöhung von 1,95 % auf 2,05% ab 01.01.2013; ggf. Zuschlag 0,25 % bei Kinderlosen;
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten: Senkung von 19,6 % auf 18,9% ab 01.01.2013;
- Arbeitslosenversicherung: unverändert = 3,0 %.

♦ **Sachbezugswerte 2013 für Lohnsteuer und Sozialversicherung**

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge, z. B. in Form von Kantinenmahlzeiten, so sind diese geldwerten Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Hierbei gelten ab 2013 folgende Werte:

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der Betriebskantine oder in Vertragsgaststätten an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit € 2,93 anzusetzen. Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber so genannte Essenschecks mit einem bis zu € 3,10 höheren Wert, d. h. für 2013 bis zu einem Gesamtbetrag von € 6,03 zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

♦ **Höhe der Künstlersozialabgabe – Anstieg auf 4,1%**

Die Künstlersozialabgabe steigt ab dem 01.01.2013 leicht **von bislang 3,9% auf 4,1%** an. Da für die Höhe der Künstlersozialabgabe nicht das Datum der Leistungserbringung, sondern der Zeitpunkt der Honorarzahlung maßgeblich ist, entstehen für die abgabepflichtigen Unternehmen zum Jahreswechsel interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Sofern möglich, bietet es sich an, Rechnungen, auf die Künstlersozialabgabe zu entrichten ist, noch im Jahr 2012 und nicht erst im Jahr 2013 zu bezahlen.

♦ **Elektronische Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen**

Ab 01.01.2013 müssen die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Antrag auf Dauerfristverlängerung, die Zusammenfassenden Meldungen und die Lohnsteuer-Anmeldungen zwingend authentifiziert auf elektronischem Wege an das Finanzamt übermittelt werden. Ausnahmen von diesem Verfahren werden nur in Härtefällen auf besonderen Antrag gewährt.

Noch nicht registrierte Arbeitgeber und Unternehmer erhalten das für die authentifizierte Übermittlung benötigte elektronische Zertifikat durch eine Registrierung im "ElsterOnline-Portal" unter www.elsteronline.de/eportal.

Auf der Internetseite der Finanzverwaltung werden Ihnen drei verschiedene Zertifikate zur Auswahl angeboten. Falls Sie keine besonderen Sicherungsanforderungen haben, reicht für die von Ihnen vorzunehmenden Übermittlungen das Zertifikat "ElsterBasis" aus. Dieses Zertifikat ist kostenlos und bei der Installation die einfachste Variante.

Praxishinweis:

Die Registrierung sollte rechtzeitig vor der Übermittlung der ersten Daten im Jahr 2013 vorgenommen werden, da in der Übergangsphase mit Wartezeiten zu rechnen ist. Die elektronische Registrierung muss zudem durch einen Brief der Finanzverwaltung bestätigt werden, in dem Sie einen besonderen Aktivierungscode mitgeteilt bekommen.

Ferner verläuft der Installationsprozess nicht immer ganz reibungslos, da das Elster-Zertifikat einige Softwarekomponenten auf Ihrem Rechner in der jeweils aktuellsten Version verlangt, insbesondere das Programm „Java“. Sollte Ihr Computer also nicht ganz das aktuellste Modell sein, so ist es ratsam, genügend zeitlichen Vorlauf für die Umstellung auf die authentifizierte Datenübermittlung einzuplanen.

♦ **Beibehaltung des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs**

Die bislang bis zum 31.12.2013 befristete Regelung zum insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriff gemäß § 19 Abs. 2 InsO wird nun auf Dauer beibehalten. Danach ist ein Unternehmen auch ab dem Jahr 2014 nicht überschuldet, wenn die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. Es verbleibt demnach bei der heute bereits geltenden Regelung, dass durch eine positive Fortführungsprognose eine Insolvenzantragspflicht vermieden werden kann und die Überschuldung allein keinen Insolvenzgrund mehr darstellt.

♦ **Entlastungen für Kleinstkapitalgesellschaften**

Neben der bislang bereits im HGB bestehenden Einteilung in große, mittelgroße und kleine Kapitalgesellschaften wird für Jahresabschlüsse ab dem 31.12.2012 eine weitere Größenklasse neu im Gesetz eingeführt: die sogenannten Kleinstkapitalgesellschaften. Eine Kleinstkapitalgesellschaft liegt demnach dann vor, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Bilanzsumme \leq € 350.000
- Nettoumsatzerlöse \leq € 700.000
- max. 10 Beschäftigte

Neben einigen Aufstellungserleichterungen beim Jahresabschluss, die in der Praxis jedoch keine wesentliche Rolle spielen, wird den Kleinstkapitalgesellschaften insbesondere die Vereinfachung gewährt, dass sie künftig keinen Anhang mehr aufstellen müssen. Weiterhin müssen diese Unternehmen ihren Jahresabschluss zwar noch beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen, dieser wird dann vom elektronischen Bundesanzeiger jedoch nur noch gespeichert, aber nicht mehr automatisch über das Internet für jedermann zugänglich gemacht. Es besteht für interessierte Dritte aber ohne Einschränkung die Möglichkeit, sich diese Daten durch eine gesonderte Anfrage vom elektronischen Bundesanzeiger zusenden zu lassen.

Praxishinweis:

Eine vollständige Geheimhaltung der Jahresabschlussdaten gelingt also nach der gesetzlichen Neuregelung nicht. Es wird aber insoweit eine Verbesserung erreicht, dass der Jahresabschluss nicht über www.unternehmensregister.de sofort für jedermann einsehbar ist, sondern nur auf besondere Anfrage vom elektronischen Bundesanzeiger herausgegeben wird.

Für Gesellschaften, die die o.g. Größenkriterien nicht unterschreiten, bleibt es in vollem Umfang bei der bisherigen Rechtslage. Es ist also unverändert ein Anhang zu erstellen und der Jahresabschluss beim elektronischen Bundesanzeiger offenzulegen.

III. TIPPS UND HINWEISE ZUM JAHRESENDE

♦ Überprüfung der Miethöhe bei verbilligter Vermietung

Beträgt die Miete bei einer verbilligten Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, so ist die Vermietung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Diejenigen Kosten, die dabei anteilig auf die unentgeltliche Überlassung entfallen, sind nicht mehr als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar. Nur dann, wenn die Miete mindestens 66% der ortsüblichen Miete beträgt, sind die angefallenen Kosten in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar.

Praxishinweis:

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge intensiv überprüft werden, ob sie den dargestellten Grundsätzen entsprechen und auch tatsächlich so durchgeführt werden. **Dies gilt auch für die zu zahlenden und jährlich abzurechnenden Nebenkosten.** Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen - nur geringfügig mehr als 66 % einer vergleichbaren Fremdmiete - heranzugehen. Außerdem empfiehlt es sich - wie bei Fremden üblich - eine Mietkaution zu vereinbaren.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch dem Umstand zu widmen, dass für die Stadt Stuttgart ab 2013 ein neuer Mietspiegel verabschiedet wurde, nach dem eine deutliche Steigerung der ortsüblichen Mieten zu verzeichnen ist. Es ist also damit zu rechnen, dass die Einhaltung der 66%-Grenze von den Finanzämtern in Zukunft verstärkt geprüft werden wird.

♦ Werbungskostenabzug bei Kapitaleinkünften - Musterprozesse anhängig

Seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 ist ein Werbungskostenabzug bei Kapitaleinkünften im Privatvermögen im Regelfall pauschal ausgeschlossen. Das trifft Steuerpflichtige mit Schuldzinsen aus fremdfinanzierten Kapitalanlagen besonders hart. Als Abzugsposition kommt allein der Sparer-Pauschbetrag von € 801,00 (Einzelveranlagung) bzw. € 1.602,00 (Zusammenveranlagung) in Betracht. Die heftige Kritik an diesem pauschalen Abzugsverbot hat zu mehreren Musterprozessen vor den Finanzgerichten geführt. Steuerbescheide sollten unter Bezugnahme auf diese anhängigen Verfahren durch einen Einspruch offen gehalten werden.

♦ Beitragsbescheinigungen von privaten Krankenversicherungen anfordern

Auch für das kommende Jahr benötigen privat krankenversicherte Steuerpflichtige von ihrer Krankenkasse eine Bescheinigung, aus der sich der steuerlich abzugsfähige Anteil der gezahlten Beiträge ergibt. Diese Bescheinigungen werden von den Versicherungsunternehmen an alle Versicherten automatisch verschickt. Als Arbeitgeber sollten Sie diese Bescheinigungen zeitnah von Ihren privat versicherten Arbeitnehmern einfordern, damit die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bereits beim Lohnsteuerabzug für Januar 2013 in korrekter Höhe berücksichtigt werden können. Sofern der Arbeitnehmer bereits früher eine Mitteilung über die privaten Versicherungsbeiträge vorgelegt hat, kann der Arbeitgeber diese auch für 2013 beim Lohnsteuerabzug zugrunde legen, bis der Arbeitnehmer eine neue Mitteilung beibringt.

♦ Hinweise zur Durchführung der Inventur zum 31.12.2012

Unsere Hinweise zur Inventurdurchführung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

◆ **Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen**

Alle Unternehmen mit einer Rechtsform, die die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (GmbH, GmbH & Co. KG, AG und Genossenschaft) sind dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluss beim elektronischen Bundesanzeiger offenzulegen. Sollten Sie dieser Offenlegungsverpflichtung für das Geschäftsjahr 2011 bislang nicht nachgekommen sein, dürfen wir Ihnen empfehlen, dies noch **bis Jahresende** zu veranlassen, da sonst Mahngebühren oder sogar Zwangsgelder drohen.

Für diejenigen Mandanten, die ihren Jahresabschluss bei uns in der Kanzlei erstellen lassen, führen wir die Datenübermittlung durch. Einer gesonderten Veranlassung Ihrerseits bedarf es in diesen Fällen nicht.

◆ **Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen**

Für die Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31.12.2012 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 2002 oder früher;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2002 oder früher aufgestellt wurden sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können;
- Buchungsbelege aus den Jahren 2002 oder früher.

Unter Buchungsbelegen sind u. a. Rechnungen, Lieferscheine, Quittungen, Auftragszettel, Warenbestandsaufnahmen, Bankauszüge, Betriebskostenrechnungen, Bewertungsunterlagen, Buchungsanweisungen, Gehaltslisten, Kassenberichte, Portokassenbücher, Prozessakten, alle empfangenen und Kopien der abgesandten Geschäftsbriefe zu verstehen.

Die zehnjährige Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Buchhaltungsdaten in der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2006 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2006 oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Hinweis:

Bitte denken Sie daran, dass es aber in vielen Fällen zweckmäßig sein kann, auch ältere Unterlagen aufzubewahren, insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken. Die Finanzbehörde kann Ihnen zwar aus der Vernichtung älterer Unterlagen keinen Vorwurf machen, was Ihnen allerdings nicht weiterhilft, wenn Sie später in Beweisnot kommen und somit die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen gefährdet ist.

IV. IN EIGENER SACHE – ÄNDERUNG DER STEUERBERATER-GEBÜHRENVERORDNUNG

Ab dem Jahr 2013 werden die Steuerberatergebühren an die gestiegenen Preis- und Kostenverhältnisse in den Steuerberaterkanzleien angepasst. Eine Änderung der Steuerberater-Gebührenverordnung erfolgte zuletzt vor 15 Jahren im Jahr 1998, basierend auf dem statistischen Datenmaterial des Jahres 1994. Seitdem sind der Preisindex um mehr als 22% sowie die branchenbezogenen Lohnkosten um 20% gestiegen.

Diese allgemeine Kostenentwicklung hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen, auch die Steuerberatergebühren anzuheben. Demnach wurden die einzelnen Gebührentatbestände um ca. 5% - 15% nach oben angepasst.

Trotz dieser Anhebung der allgemeinen Rahmengebühren werden wir versuchen, den uns nun zur Verfügung stehenden Gebührenspielraum nicht vollständig auszunutzen und die Ihnen gegenüber abgerechneten Gebühren möglichst stabil zu halten. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass sich im Einzelfall Gebührenerhöhungen nicht gänzlich vermeiden lassen. Sollte eine eventuelle Gebührenerhöhung im Jahr 2013 für Sie unverständlich oder nicht nachvollziehbar sein, so dürfen wir Sie bitten, das offene Gespräch mit uns zu suchen. Zur Erklärung der erforderlichen Gebührenerhöhungen sind wir jederzeit gerne bereit.

V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER UNSERE BÜROZEITEN ZUM JAHRESWECHSEL 2012/2013

Wir bitten Sie um Vormerkung, dass im Hinblick auf die Feiertagsfolge unsere Kanzlei generell in der Zeit vom 22. Dezember 2012 (Samstag) bis 06. Januar 2013 (Sonntag) - jeweils einschließlich - geschlossen ist. Ab 07. Januar 2013 (Montag) sind wir dann für Sie mit neuer Tatkraft wieder da.

Wegen der Anlieferung bzw. Abholung Ihrer Buchführungs- und Lohnunterlagen wollen Sie sich bitte jeweils individuell mit Ihrem Sachbearbeiter absprechen.

◆◆◆◆◆

Inventur-Hinweise 2012

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des Vorratsvermögens (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Zeitpunkt der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

| | |
|---|-----------|
| Körperliche Inventur 30. November ¹ | 220.000 € |
| + Wareneingang 1. bis 31. Dezember | 70.000 € |
| ∕ Wareneinsatz ² 1. bis 31. Dezember | 90.000 € |
| Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember | 200.000 € |

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern

(z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 „Permanente Inventur“ EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

3.1 Inventar: Das Inventar (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind.

3.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.3 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar – ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen – zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

3.4 „Schwimmende Waren“: Sog. rollende oder schwimmende Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).³ Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.5 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

3.6 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

1 Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).

2 Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzüglich des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.

3 BFH-Urteil vom 3. August 1988 I R 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das Bestandsverzeichnis müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits beschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Anlagevermögens kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird. Darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Für sofort abzugsfähige **geringwertige Wirtschaftsgüter** gelten nur dann weitere Aufzeichnungspflichten (Erfassung in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto), wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 150 Euro⁴ und nicht mehr als 410 Euro⁴ betragen.⁵

Für Wirtschaftsgüter zwischen 150 Euro⁴ und 1.000 Euro,⁴ die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen – abgesehen von der Erfassung des Zugangs – keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.⁶

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzel**n zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein Verbrauchsfolgeverfahren (sog. **Lifo-Verfahren**; R 6.9 EStR) in Betracht.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung⁷ ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden. Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung;
- aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen;
- während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden;
- die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, ist der Grund und die Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

⁴ Beträge ohne Umsatzsteuer, auch soweit kein Vorsteuerabzug möglich ist.

⁵ Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.

⁶ Siehe auch BMF-Schreiben vom 30. September 2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755).

⁷ Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 8. März 1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).